Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 19 (1853)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Neuenburg, der andere von Genf, wegen körperlichen Gebrechen entlassen.

b. Rleidung.

Während die militärische Kleidungsfrage vor den eidgenössischen Behörden schwebend war, gab dieser provisorische Zustand vielsache Veran= lassung, einer gewissen Liebhaberei in der Kleidung nachzugeben, welche auf die Unisormität der eidgenössischen Truppen sehr störend einwirkte. So namentlich die Form der Beinkleider; dann die Ueberröcke und Polizeimützen der Offiziere. Bei der Unbestimmtheit, welche Ansichten bei dem revidirten Kleidungsreglement den Sieg davon tragen würden, waren Mahnungen und Rügen vergeblich.

Machdem nun aber dieses Kleidungsreglement definitiv aufgestellt ist, ist es an der Zeit, den eingerissenen Liebhabereien mit aller Entschieden= heit entgegen zu treten und die erforderliche Uniformität bei den Truppen wieder herzustellen.

Unregelmäßigkeiten, welche von dem genannten Provisorium unab= hängig und baber zu rugen sind, find folgende:

Von der Artilleriemannschaft von Wallis haben nur die Trainsolda= ten Aermelwesten, nicht aber die Kanoniere; diese Aermelwesten sind in= bessen von schlechtem Schnitt und geringem Stoff.

Die Aermelweste ber Mannschaft von Bern hat, entgegen dem Resglement, scharlachrothe Krägen.

Die Kanoniere und Trainsoldaten von Appenzell A.=Ah. erschienen nur in Aermelwesten, einem Theil derselben sehlte die Kompagnienummer auf dem Tschakko; eben so war ein Theil dieser Mannschaft nur mit alten Infanteriekapüten versehen. Arzt und Pferdearzt hatten nur den Ueberrock.

In der Refrutenschule von Biere ist ein Kanonierrefrut während des ganzen Dienstes nur mit einem Theil der militärischen Kleidungsstücke versehen geblieben. Die Ordnung hätte erheischt, daß der betreffende Kanston einen so unvollständig ausgerüsteten Mann gar nicht in eine eidgenössische Schule hätte schicken sollen.

Die Mehrzahl der Mannschaft von Freiburg hatte nur eine Halsbinde. (Fortsetzung folgt.)

In halt: Bericht bes schweizerischen Militärbepartementes an die h. Bundesversfammlung im Jahr 1852.